



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 29

Freitag, den 14. August

2009

INHALT:

A Bekanntmachung des Landkreises Aurich

Bekanntmachung über die Anberaumung
eines Erörterungstermins 95

B Bekanntmachung der Gemeinden

Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
Nr. 27a „Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Füertorn“
der Stadt Norderney 95
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 31, Änderung Nr. 1
„Haus der Insel“ Stadt Norderney 96

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung über die Anberaumung eines Erörterungstermins

Die Firma Aurich-Wiesmoor-Torfvertriebs-GmbH (AWT), Kanalstraße Nord 246, 26629 Großefehn (Gemarkung Marcardsmoor, Flur 6 und 7) hat beim Landkreis Aurich einen Antrag auf Genehmigung eines Bodenabbaus gem. § 17 i. V. m. § 19 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, ber. S. 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. April 2007 (Nds. GVBl. S. 161), gestellt.

Die Antragsunterlagen für dieses Vorhaben haben öffentlich ausgelegen.

In dem anhängigen Genehmigungsverfahren hat die Genehmigungsbehörde, der Landkreis Aurich, die Stellungnahmen und Einwendungen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den anerkannten Naturschutzverbänden und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern (§ 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG- i. V. m. § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG).

Der Erörterungstermin wird wie folgt festgesetzt:

Dienstag, 25. August 2009, 10.00 Uhr

im Gebäude des Landkreises Aurich, Zimmer-Nr. 1.105 und 1.106, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich.
Es wird darauf hingewiesen, dass

- der Erörterungstermin nicht öffentlich ist,
- bei Ausbleiben eines Beteiligten am Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten nicht erstattet werden,
- eine Beteiligte oder ein Beteiligter sich durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann. Die schriftlich vorzulegende Vollmacht ist zu den Akten zu geben und ermächtigt zu allen das Verfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt (§ 14 Abs. 1 VwVfG),
- bei Bedarf die Erörterung nach Bekanntgabe während des Erörterungstermins an einem der darauffolgenden Werktagen (außer Samstag) an gleicher Stelle fortgesetzt wird.

Aurich, den 14.08.2009

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27a „Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Füertorn“ der Stadt Norderney

Der Rat der Stadt Norderney hat am 23.07.2009 in öffentlicher Sitzung den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27a „Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Füertorn“ nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung bei der Stadt Norderney während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung



